

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Regionalverband Großraum Braunschweig **hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten**

Der Regionalverband Großraum Braunschweig leitet gemäß §§ 7 ff. des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986) - zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) - i. V. m. § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456) das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten ein.

I.

Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat als Träger der Regionalplanung nach § 13 Abs. 1 ROG für das Gebiet des Großraums Braunschweig ein RROP aufzustellen. Diese Aufgabe nimmt der Regionalverband Großraum Braunschweig als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr. Im RROP ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Großraums Braunschweig für einen zehnjährigen Zeitraum darzulegen. Es werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung – verbunden mit räumlichen Festlegungen – für eine abgestimmte Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung getroffen. Das RROP besteht aus der Beschreibenden Darstellung und der Zeichnerischen Darstellung (Maßstab 1:50.000) sowie einer beigefügten Begründung und eines Umweltberichtes.

Die Umweltprüfung nach § 8 ROG wird in das Verfahren zur Aufstellung des RROP integriert. Dabei werden die voraussichtlichen Auswirkungen des RROP auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen der vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschrieben und bewertet.

Das derzeit rechtskräftige RROP 2008 wurde am 30.05.2008 bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG tritt das RROP 2008 mit Ablauf der Frist von zehn Jahren am 29.05.2018 außer Kraft. Der Regionalverband Großraum Braunschweig erachtet eine Neuaufstellung aus den nachstehenden Gründen für erforderlich. Das RROP ist aus dem Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 29.09.2017 (Nds. GVBl. S. 378) zu entwickeln. Mit dem Verfahren zur Neuaufstellung wird gemäß § 5 Abs. 3 NROG auch der Anpassungspflicht an das novellierte LROP nachgekommen. Ferner wurden die Raumordnungsgesetze des Bundes (ROG) und Niedersachsens (NROG) überarbeitet. Außerdem erfordern zahlreiche neue bzw. veränderte Rahmenbedingungen, Raumfunktionen und Anforderungen an die Raumnutzungen sowie divergierende Nutzungsansprüche eine Neuaufstellung des RROP (siehe II.)

Durch die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 07.05.2018 verlängert sich der Geltungszeitraum des RROP 2008 um zehn Jahre bis zum 06.05.2028. Die Geltungsdauer des RROP 2008 endet jedoch mit dem Inkrafttreten des neuen RROP (§5 Abs. 7 NROG).

II.

Bei der Erarbeitung des neuen RROP werden die Ziele und Grundsätze des LROP 2017 umgesetzt und die Ergebnisse des zurzeit laufenden Leitbildprozesses zur Neuaufstellung des RROP berücksichtigt. Es ist beabsichtigt – wie im RROP 2008 – auch im neuen RROP ein Leitbild voranzustellen. Das neue RROP wird insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte haben (Gliederung nach LROP 2017):

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig
 - Einbindung der strategischen Ziele des Regionalverbandes Großraum Braunschweig und des Leitbildes,
 - Strategische und inhaltliche Festlegungen zur Mitwirkung in regionalen Kooperationen (u. a. Metropolregion Hannover-Braunschweig-Wolfsburg-Göttingen),

- Berücksichtigung demografischer Entwicklungen mit Auswirkungen auf Siedlung und Infrastruktur,
 - Schutz und Entwicklung der Freiraumqualitäten,
 - Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimaoptimierter Regionalplan).
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
- Überprüfung des zentralörtlichen Systems und von Funktionszuweisungen,
 - Festlegungen zur Stärkung der Innenentwicklung und zur Steuerung der Entwicklung ländlicher Siedlungen,
 - Festlegung von zentralen Siedlungsgebieten und Einbindung der aktuellen Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels mit Festlegung von Versorgungskernen,
 - Erarbeitung eines regionalen Gewerbeentwicklungskonzeptes und Festlegung von Vorranggebieten für industrielle Anlagen.
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen
- Funktionale und räumliche Überprüfung der Vorranggebiete für Freiraumfunktionen,
 - Berücksichtigung der fachlichen Empfehlung für die Regionalplanung aus den Landschaftsrahmenplänen,
 - Funktionale und räumliche Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie von Vorranggebieten für Natura 2000,
 - Funktionale und räumliche Überarbeitung der Festlegungen für Erholung und Tourismus,
 - Funktionale und räumliche Überprüfung der Festlegungen für die Landwirtschaft,
 - Festlegung von Vorranggebieten für den Biotopverbund, Übernahme des landesweiten Biotopverbundsystems in den regionalen Biotopverbund sowie Ergänzung um regionale Erfordernisse,
 - Überprüfung und Ergänzung der Festlegungen zur Rohstoffgewinnung und langfristigen Rohstoffsicherung sowie Verankerung eines hierfür erforderlichen Monitoringsystems,
 - Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sowie Bereichen für den vorbeugenden Hochwasserschutz,
 - Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung.
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale
- Sicherung und Entwicklung des raumbedeutsamen Verkehrsnetzes unter Berücksichtigung des Bundesverkehrswegeplan 2015, der in Arbeit befindlichen Verkehrsentwicklungsplanung und des in Aufstellung befindlichen Nahverkehrsplanes,
 - Überprüfung der Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ des RROP 2008 auf Aktualität und Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung,
 - Festlegung von Vorranggebieten für weitere Infrastruktureinrichtungen (Güterverkehrszentren, Luftverkehr, Leitungstrassen, Abfallentsorgungsanlagen, Wassertransportleitungen).

III.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP regelt sich nach den §§ 7 ff. ROG i. V. m. ergänzenden Vorschriften des NROG (§§ 3 und 5). Integriert in das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird eine Umweltprüfung gemäß § 8 ROG durchgeführt. Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung des RROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 8 ROG ermittelt, beschrieben und bewertet.

Mit dieser Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die Neuaufstellung des RROP informiert. Die sich in ihren Belangen berührten regionsangehörigen Städte und Gemeinden, Landes- und Bundesbehörden, benachbarte Träger der Regionalplanung, alle weiteren öffentlichen Stellen, nach § 3 Umweltschutzgesetz (UmwRG) anerkannte Naturschutzvereinigungen, Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie weitere unter § 3 Abs. 2 NROG benannte Beteiligte werden gebeten, bis zum **15.08.2018** Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen, die für die Erarbeitung des RROP-Entwurfs sachdienlich sind. Diese sind zu richten an den **Regionalverband Großraum Braunschweig, Abteilung Regionalentwicklung, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig**

und / oder per E-Mail an rrop@regionalverband-braunschweig.de. Des Weiteren werden Auskünfte zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie zu deren zeitlichen Abwicklung erbeten, soweit diese Angaben die Planungsabsicht berühren. Darauf aufbauend wird der Regionalverband Großraum Braunschweig im Rahmen der Entwurfserarbeitung ggf. gesonderte Abstimmungsgespräche suchen.

Braunschweig, den 07.05.2018

Brandes
Verbandsdirektor